



# Schule am Weinweg

Sonderpädagogisches Bildungs- und Beratungszentrum  
mit Förderschwerpunkt Sehen

Schule am Weinweg | Weinweg 1 | 76131 Karlsruhe

An die Eltern und Erziehungsberechtigten

Karlsruhe, den 23. September 2020

## Masernschutzgesetz

Liebe Eltern, liebe Erziehungsberechtigten,

das Gesetz für den Schutz vor Masern und zur Stärkung der Impfprävention (Masernschutzgesetz) trat am 1. März 2020 in Kraft. Ziel des Gesetzes ist, unter anderem Schulkinder wirksam vor Masern zu schützen.

Nach § 20 Absatz 10 Infektionsschutzgesetz (IfSG) haben alle Schülerinnen und Schüler einen Nachweis darüber vorzulegen, dass sie ausreichend gegen Masern geimpft oder gegen Masern immun sind. Der erforderliche Nachweis kann auf folgende Weisen erbracht werden:

1. durch einen **Impfausweis** („Impfpass“) oder ein **ärztliches Zeugnis** (auch in Form einer Anlage zum Untersuchungsheft für Kinder) darüber, dass bei Ihrem Kind ein ausreichender **Impfschutz** gegen Masern besteht oder
2. ein ärztliches Zeugnis darüber, dass bei Ihrem Kind eine **Immunität** gegen Masern vorliegt oder
3. ein ärztliches Zeugnis darüber, dass Ihr Kind aus medizinischen Gründen nicht geimpft werden kann (**Kontraindikation**) oder
4. eine Bestätigung einer staatlichen Stelle oder der Leitung einer anderen vom Gesetz betroffenen Einrichtung darüber, dass ein Nachweis nach Nummer 1 oder Nummer 2 **bereits vorgelegen** hat.

Sofern Ihnen weder der Impfausweis noch eine andere Bescheinigung über die erfolgte Masernschutzimpfung (z.B. Anlage zum Untersuchungsheft) vorliegt, sollten Sie sich an Ihre Haus- oder Kinderärztin bzw. an Ihren Haus- oder Kinderarzt wenden. Sie/Er kann gegebenenfalls fehlende Impfungen nachholen, eine bereits erfolgte Impfung (die nicht in den Impfausweis eingetragen wurde) bestätigen, eine bereits durchlittene Masernerkrankung oder den entsprechenden Immunstatus bestätigen. Sofern aus medizinischen Gründen eine Masernschutzimpfung bei Ihrem Kind nicht möglich ist (Kontraindikation), kann sie/er auch hierüber ein ärztliches Zeugnis ausstellen mit Angabe des Zeitraums, für den die Kontraindikation gilt.

### Schule am Weinweg

Sonderpädagogisches Bildungs- und  
Beratungszentrum  
mit Förderschwerpunkt Sehen  
Weinweg 1  
76131 Karlsruhe

Tel.: 0721 – 133 47 22  
Fax: 0721 – 133 43 99  
E-Mail: [info@schule-am-weinweg.de](mailto:info@schule-am-weinweg.de)  
Web: [www.schule-am-weinweg.de](http://www.schule-am-weinweg.de)



Karlsruhe



Ich möchte Sie daher bitten, dass Sie einen der oben genannten Nachweise **zum Elternabend am 28.09.2020** mitbringen. Die Prüfung der Nachweise erfolgt während des Elternabends, sodass Sie diese am gleichen Abend wieder mitnehmen können.

Falls Sie nicht zum Elternabend kommen können, bitte ich um Vorlage eines Nachweises bis spätestens 22.12.2020 im Sekretariat der Schule am Weinweg.

**Bitte beachten Sie:**

Sofern ein entsprechender Nachweis nicht erfolgt, bin ich verpflichtet, unverzüglich das Gesundheitsamt Karlsruhe darüber zu benachrichtigen und dem Gesundheitsamt personenbezogene Angaben zu übermitteln.

Das Gesundheitsamt kann Sie zu einer Beratung einladen und entscheiden, ob eine Geldbuße ausgesprochen wird!

Gesetzlich Versicherte haben Anspruch auf Schutzimpfungen. Dazu gehören auch die empfohlenen Schutzimpfungen gegen Masern.

Bitte bedenken Sie, dass ein vollständiger Impfschutz gegen Masern nicht nur die Schülerinnen und Schüler selbst vor einer Masernerkrankung schützt, sondern auch die Personen in ihrem Umfeld, die nicht geimpft werden können wie Säuglinge oder immungeschwächte Personen.

Weitere Informationen können auch auf der Internetseite des Bundesministeriums für Gesundheit abgerufen werden:

<https://www.bundesgesundheitsministerium.de/impfpflicht/faq-masernschutzgesetz.html>

**Bitte beachten Sie die folgenden datenschutzrechtlichen Hinweise:**

Name und Kontaktdaten des für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten Verantwortlichen:

*Andreas Schlabach, Schule am Weinweg (SBBZ), Weinweg 1, 76131 Karlsruhe, info@schule-am-weinweg.de*

Kontaktdaten des behördlichen Datenschutzbeauftragten:

*Behördlicher Datenschutzbeauftragter an Schulen in Karlsruhe, Staatliches Schulamt Karlsruhe, Ritterstraße 16-20, 76133 Karlsruhe, datenschutz@ssa-ka.kv.bwl.de*

Für jede Schülerin und jeden Schüler wird die Vorlage des Nachweises von der Schule dokumentiert. Die Dokumentation wird so lange aufbewahrt, bis die Schülerin / der Schüler die Schule verlässt.

Gegenüber der Schule besteht für Sie das Recht auf Auskunft über die personenbezogenen Daten Ihres Kindes. Sie haben ein Recht auf Berichtigung, Löschung oder Einschränkung, ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung und ein Recht auf Datenübertragbarkeit. Zudem steht Ihnen ein Beschwerderecht bei der Datenschutzaufsichtsbehörde, dem Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Baden-Württemberg, zu.

Ich danke Ihnen für Ihre Unterstützung!

Mit freundlichen Grüßen

Andreas Schlabach, Rektor